

Noris-Arbeit gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg (NOA)

Änderung der Gesellschaftssatzung (Wegfall der Drittelbeteiligung)

Sachverhaltsdarstellung:

Nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) haben Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat eines Unternehmens, wenn in diesem Unternehmen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Der Aufsichtsrat eines solchen Unternehmens muss dann nach § 4 Abs. 1 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Zudem finden die aktienrechtlichen Vorschriften zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Anwendung (Verfahren, Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten etc.).

Die NOA ist seit 2008 vom Anwendungsbereich des DrittelbG erfasst (StR-Beschluss vom 25.06.2008), da die NOA laut maßgeblicher Personalstatistik zu diesem Zeitpunkt rund 595 Arbeitnehmer im Sinne der Definition des DrittelbG beschäftigt hat (incl. relevanter Maßnahmeteilnehmer). Für die NOA bestand damit die gesetzliche Pflicht Arbeitnehmer im obligatorischen Aufsichtsrat der Gesellschaft mit einem Drittel zu beteiligen.

Die aus diesem Anlass vorgenommenen Änderungen der Gesellschaftssatzung der NOA haben größtenteils nur diese zwingenden rechtlichen Anforderungen vollzogen. So wurde in § 15 der Gesellschaftssatzung der bereits bestehende Aufsichtsrat von 12 auf 18 Mitglieder erweitert. Die sechs zusätzlichen Mitglieder wurden dann durch nach den Bestimmungen des DrittelbG gewählte Vertreter der Arbeitnehmer der NOA besetzt.

Die NOA erreicht mit derzeit 170 Arbeitnehmern i.S.d. DrittelbG nicht die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG erforderliche Anzahl von 500 Arbeitnehmern. Aus diesem Grund wurde bereits keine Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach §§ 5 ff. DrittelbG durchgeführt. Dieses Vorgehen erfolgte laut Auskunft der Geschäftsführung der NOA im Einvernehmen mit den AN-Vertretern bzw. dem Betriebsrat.

Daher wird von der Geschäftsführung angeregt die Satzung der NOA entsprechend anzupassen und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wieder auf die ursprüngliche Anzahl von 12 Mitgliedern zu reduzieren (Wegfall der sechs AN-Sitze).

Um die AN-Vertreter weiterhin eine Beteiligung, außerhalb dem Anwendungsbereich gesetzlicher Regelungen zum obligatorischen Aufsichtsrat, zu ermöglichen, wird ein Gastrecht (Aufsichtsratsmitglieder ohne Stimmrecht) für zwei weitere Mitglieder (ein Verdi-Vertreter und der jeweilige Betriebsratsvorsitzende bzw. der/die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende im Verhinderungsfall) vorgesehen. Diese Regelung ist nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung möglich.